



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

**Kantonspolizei**

**HÄUSLICHE  
GEWALT IST  
KEIN TABU!**

**HÄUSLICHE  
GEWALT IST  
KEIN TABU!**

# INHALT

<b>HÄUSLICHE GEWALT IST KEIN TABU!</b>	<b>4–5</b>
Fragen zu Definition und Formen Häuslicher Gewalt	
<b>GEWALT STOPPEN!</b>	<b>6–11</b>
Fragen zur polizeilichen Intervention und zur Wegweisung mit Rückkehrverbot	
<b>GEWALTBETROFFENE SCHÜTZEN!</b>	<b>12–17</b>
Fragen zu rechtlichen Aspekten Häuslicher Gewalt	
<b>HILFSANGEBOTE BEI HÄUSLICHER GEWALT!</b>	<b>18–19</b>

# HÄUSLICHE GEWALT IST KEIN TABU!

**Gewalt wird in der Schweiz nicht toleriert.**

**Wenn Sie oder Ihre Kinder in der Ehe oder Partnerschaft unmittelbar Gewalt erleben oder Gewalt befürchten, rufen Sie die Polizei:**

# TELEFON 117 bzw. 112

Eine Vielzahl von Beratungsstellen und Schutzinstitutionen (siehe Seiten 18/19) stehen Ihnen ebenfalls unterstützend zur Verfügung.

**Was ist Häusliche Gewalt?**

Wir sprechen von Häuslicher Gewalt, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen.

**Wie kann Häusliche Gewalt aussehen?**

Ohrfeigen, Fusstritte, Faustschläge, Beissen, Kratzen, Verprügeln, Würgen, mit einem Gegenstand zuschlagen, mit einem Messer zustossen, Schiessen, eine Waffe ziehen, Drohen, ein Verhalten erzwingen, zu sexuellem Kontakt nötigen, Einsperren usw.

**Müssen die Betroffenen in der gleichen Wohnung leben?**

Damit bestimmte Delikte als Häusliche Gewalt gelten und darum von Amtes wegen verfolgt werden können, ist zwischen der auftretenden Gewalt und der Beziehung eine zeitliche und räumliche Nähe gefordert.

Handelt es sich um verheiratete Eheleute oder ein homosexuelles Paar in eingetragener Partnerschaft, muss die Gewalt während der Ehe bzw. während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder während eines Jahres nach der Scheidung bzw. nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft vorkommen.

Bei ledigen Paaren muss die Gewalt während des Zusammenlebens im gemeinsamen Haushalt und längstens ein Jahr nach der Trennung vorkommen.

# GEWALT STOPPEN!

Es ist Aufgabe der Polizei, die bestehende oder drohende Gewalt bzw. die Gefahrensituation zu unterbrechen, Opfer zu schützen und zuhänden der Strafverfolgungsbehörden die ersten Ermittlungen durchzuführen. Die Polizei befragt die Anwesenden getrennt zum Vorfall. Dabei stützt sich die Polizeiarbeit auf das Polizeigesetz des Kantons Basel-Stadt (PoIG).

## § 2 Abs. 1 Ziff. 2. PoIG

**Sie [die Kantonspolizei] hilft Menschen, die an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind.**

Wenn nötig, wird ärztliche Hilfe beigezogen, damit allfällige Verletzungen behandelt und zur Beweissicherung umgehend dokumentiert werden können. Die Dokumentation der Verletzungen ist im Hinblick auf eine allfällige Bestrafung der Täterschaft sehr wichtig. Deshalb sollten Sie auch bei leichteren Verletzungen umgehend einen Arzt oder eine Ärztin aufsuchen.

### **Nimmt die Polizei die gewalttätige Person mit?**

Um eine Gefahr abzuwenden, kann die Polizei gewaltausübende Personen vorübergehend in Gewahrsam nehmen. Der Polizeigewahrsam dauert höchstens 24 Stunden. Die Polizei kann je nach Schwere oder Ausmass der Situation auch eine Wegweisung mit Rückkehrverbot verfügen. Bei schwerwiegender Gewalt und der Gefahr, dass diese trotz der polizeilichen Intervention fortgesetzt werden könnte, kann die Staatsanwaltschaft die Festnahme der gewaltausübenden Person während maximal 48 Stunden verfügen und dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung von Untersuchungshaft beantragen. Die Untersuchungshaft dauert in einer ersten Phase maximal drei Monate und wird bei Bedarf vom Gericht verlängert.

### **§ 37 PoIG**

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei kann vorübergehend in Gewahrsam nehmen:

1. Personen, die andere ernsthaft gefährden;
2. Personen, die durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stören;
3. Personen, die aus einer Anstalt entwichen sind, in der sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorgerischen Gründen aufzuhalten haben;
4. zur Sicherstellung des Vollzuges einer durch die zuständige Instanz angeordneten Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferung.

<sup>2</sup> Der in Gewahrsam genommenen Person ist der Grund des Gewahrsams anzugeben.

Nach Wegfall dieses Grundes, in den Fällen von Ziffern 1 und 2 spätestens nach 24 Stunden, ist die Person zu entlassen oder der erforderlichen Obhut zuzuführen.

### **Was bedeutet eine Wegweisung mit Rückkehrverbot?**

Um gefährliche Situationen unmittelbar zu entschärfen und von Häuslicher Gewalt betroffenen Personen Hilfe bieten zu können, enthält das Polizeigesetz den sogenannten Wegweisungsartikel § 37a–e. Eine Wegweisung mit Rückkehrverbot kann durch die Polizei verfügt werden, wenn ein/-e Erwachsene/-r seine/-n Ehe- oder Lebenspartner/-in gefährdet oder bedroht. Die Polizei weist die gefährdende Person aus der Wohnung weg und verbietet ihr die Rückkehr und jegliche Kontaktaufnahme für die Dauer von zwölf Tagen.

# GEWALT STOPPEN!

Die Wegweisung mit Rückkehrverbot dauert in jedem Fall zwölf Tage. In dieser Zeit soll die gewaltbetroffene Person eine «Auszeit» erhalten, während der sie sich in Ruhe weitere Schritte überlegen kann.

## § 37a. PolG

- <sup>1</sup> Gefährdet eine mündige Person eine andere mündige Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung oder droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, kann die Polizei sie aus dem gemeinsamen Wohnraum beziehungsweise dem Wohnraum der gefährdeten Person und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr dahin sowie jegliche Kontaktaufnahme für zwölf Tage verbieten.
- <sup>2</sup> Die Wegweisung und das Rückkehrverbot erfolgen unter Strafandrohung gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.
- <sup>3</sup> Mit der Wegweisung können weitere Massnahmen angeordnet werden.

## **Ist die polizeiliche Wegweisung mit Rückkehrverbot abhängig vom Willen der gewaltbetroffenen Person?**

Nein. Liegt eine ernsthafte Gefährdung vor, verfügt die Polizei eine Wegweisung mit Rückkehrverbot gegen die gewaltausübende Person. Das geschieht unabhängig vom Wunsch oder Willen der gewaltbetroffenen Person.

## **Spielen die Eigentums- und Mietverhältnisse eine Rolle?**

Nein. Die Polizei kann jede gewaltandrohende oder gewaltausübende Person wegweisen. Die Eigentums- und Mietverhältnisse spielen dabei keine Rolle.

## **Nimmt die Polizei der weggewiesenen Person die Schlüssel ab?**

Ja. Die Polizei nimmt der weggewiesenen Person unmittelbar nach erfolgter Wegweisung die Wohnungsschlüssel ab.



### **Was darf die weggewiesene Person mitnehmen?**

Persönliche, dringend benötigte Gegenstände (Kleider, persönliche Dokumente, Ausweise, Medikamente etc.) werden im Beisein der Polizei gepackt und können mitgenommen werden. Muss die weggewiesene Person während der verfügbaren zwölf Tage aus dringenden Gründen die Wohnung betreten, darf dies nur in Begleitung der Polizei erfolgen.

### **Und wenn die gewaltausübende Person nicht freiwillig geht?**

Dann kann die Polizei Zwang anwenden und die gewaltausübende Person gegen ihren Willen aus der gemeinsamen Wohnung schaffen. Auch in diesen Fällen ist zudem eine Festnahme durch die Staatsanwaltschaft und die Anordnung von Untersuchungshaft zu prüfen.

### **Muss die weggewiesene Person eine Zustelladresse benennen?**

Ja. Damit die weggewiesene Person erreicht werden kann und ihr amtliche Dokumente zugestellt werden können, muss sie eine Adresse angeben, unter der sie sicher erreichbar ist.

### **§ 37b. PolG**

Eine im Sinne von § 37a weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Polizei erfolgen.

### **Welche Stellen werden von Amtes wegen durch die Polizei über eine Wegweisung mit Rückkehrverbot informiert?**

Die Polizei informiert die Konfliktbeteiligten bei Häuslicher Gewalt über die Tragweite und Konsequenzen der angeordneten Massnahmen. Sie übermittelt die Personalien der gewaltausübenden Person an die **Bewährungshilfe Basel-Stadt** mittels Datenblatt. Die Personalien der gewaltbetroffenen Person werden mittels **Opfermeldung der Opferhilfe beider Basel** zugestellt. Beide Parteien erhalten die Notfallkarte von Basel-Stadt.

Die Beratung durch die Opfer- und Bewährungshilfe kann von der gewaltbetroffenen bzw. der gewaltausübenden Person auch abgelehnt werden. Die Beratungsstellen vernichten in diesem Fall die übermittelten Daten.

Das **Zivilgericht Basel-Stadt** ist Beschwerdestelle bei einer Wegweisung mit Rückkehrverbot. Aus diesem Grund werden auch dem Zivilgericht die Daten übermittelt.

# GEWALT STOPPEN!

Sind Kinder und Jugendliche von Häuslicher Gewalt betroffen, übermittelt die Polizei die Daten der **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB des Kantons Basel-Stadt**.

Zudem erstattet die Polizei – allenfalls auch gegen den Willen der gewaltbetroffenen Person – Anzeige an die **Staatsanwaltschaft**, wenn es sich bei den vorzuwerfenden Straftaten um Officialdelikte handelt.

## § 37c. PoIG

- <sup>1</sup> Die Polizei informiert die Parteien über die Tragweite der angeordneten Massnahmen, die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung, die Beratungsangebote sowie über die Möglichkeiten, an das Einzelgericht des Zivilgerichtes zu gelangen.
- <sup>2</sup> Die Polizei übermittelt die Adresse der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amtes wegen an die zuständigen Beratungsstellen. Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Daten von den Beratungsstellen vernichtet.
- <sup>3</sup> Erscheinen Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen angezeigt, so macht die Polizei Meldung an die zuständige Behörde.

## **Kann die Dauer der Wegweisung mit Rückkehrverbot verlängert werden?**

Möchte die gefährdete Person auch nach der zwölf-tägigen Dauer von Wegweisung mit Rückkehrverbot weiterhin Schutz beantragen, so muss sie innert zehn Tagen beim Zivilgericht die Anordnung von **zivilrechtlichen Schutzmassnahmen nach Art. 28b Zivilgesetzbuch verlangen**. Bis zum Entscheid des Zivilgerichts darüber, ob zivilrechtliche Schutzmassnahmen verhängt werden oder nicht, bleibt eine polizeiliche Wegweisung mit Rückkehrverbot bestehen, längstens jedoch für weitere 14 Tage. In solchen Fällen informiert das Zivilgericht die Polizei über den Eingang des Gesuchs und teilt den beiden Parteien die Verlängerung der Schutzmassnahmen mit.

## § 37d. PoIG

- <sup>1</sup> Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen seit der Wegweisung beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängern sich die Wegweisung und das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Gerichts, längstens aber um vierzehn Tage, falls vom Gericht nicht etwas anderes bestimmt wird.

- <sup>2</sup> Das Gericht informiert die Polizei über den Eingang des Gesuchs und teilt den Betroffenen die Verlängerung mit.
- <sup>3</sup> Die Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung fällt bei Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen dahin.

### **Rechtsschutz bei Wegweisung mit Rückkehrverbot**

Gegen die Wegweisung mit Rückkehrverbot kann die weggewiesene Person innert fünf Tagen Beschwerde ergreifen. Die von der Polizei verfügte Massnahme der Wegweisung und des Rückkehrverbots gilt, bis das Einzelgericht des Zivilgerichts die Verfügung aufhebt oder bis die Dauer von zwölf Tagen verstrichen ist.

#### **§ 37e. PolG**

- <sup>1</sup> Die weggewiesene Person kann innert fünf Tagen seit Eröffnung der Wegweisung und des Rückkehrverbots beim Einzelgericht des Zivilgerichts schriftlich und begründet Beschwerde erheben.
- <sup>2</sup> Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- <sup>3</sup> Die Überprüfung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung erfolgt im summarischen Verfahren. Die Anhörung der Parteien kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Das Verfahren ist kostenpflichtig.
- <sup>4</sup> Das Einzelgericht des Zivilgerichts entscheidet innert drei Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde. Der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.
- <sup>5</sup> Bei Aufhebung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung fällt eine bereits gewährte Verlängerung der Wegweisung im Sinn von § 37d dahin, und später eingereichte Anträge auf Schutzmassnahmen können keine Verlängerung der Verfügung mehr bewirken.

# GEWALT BETR SCHÜTZEN!

**Das Schweizerische Strafgesetzbuch StGB enthält verschiedene Reaktionsmöglichkeiten auf alle strafrechtlich relevanten Formen Häuslicher Gewalt. Es ist aber wichtig, zu wissen, dass das Strafrecht nicht die einzige Antwort auf Häusliche Gewalt ist. Wer unter Häuslicher Gewalt leidet, benötigt oft auch gesundheitliche Interventionen, zivilrechtlichen Schutz, Beratung und finanzielle Unterstützung.**

**Seit April 2004 werden gewisse Delikte, die unter den Oberbegriff der Häuslichen Gewalt fallen und die zuvor nur auf Antrag des Opfers verfolgt wurden, von Amtes wegen verfolgt. Dies bedeutet, dass psychische, körperliche und sexuelle Gewalt gegen Ehegatten/-innen und gegen Partner/-innen in hetero- oder homosexuellen Lebenspartnerschaften nicht länger als Privatangelegenheit angesehen werden und in jedem Fall ein Strafverfahren zur Folge haben.**

**Ein Delikt, das von Amtes wegen verfolgt wird, bezeichnet man auch als Offizialdelikt.**

# ROFFENE

## **Welche Formen Häuslicher Gewalt werden von Amtes wegen verfolgt?**

Grundsätzlich sind alle Straftaten, die nicht nur auf Antrag verfolgt werden, von Amtes wegen zu verfolgen, d.h. beispielsweise alle versuchten und vollendeten Tötungsdelikte, schwere Körperverletzungen, Gefährdung des Lebens, Nötigung, Freiheitsberaubung und Entführung sowie sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.

Verschiedene Straftaten, die gemäss Gesetz in der Regel nur auf Antrag verfolgt werden, sind ebenfalls von Amtes wegen zu verfolgen, wenn sie im Rahmen ehelicher oder partnerschaftlicher Beziehungen, innerhalb eines bestimmten Zeitraums, begangen werden. Beispiele sind einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziffer 2 StGB), wiederholte Tätlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 StGB) oder Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB).

## **Was passiert bei einem Officialdelikt?**

Erhält die Strafverfolgungsbehörde Kenntnis von einer Straftat, die ein Officialdelikt ist, muss sie ein Strafverfahren durchführen; dies unabhängig vom Willen des Opfers. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die für den Beweis der Tat nötigen Ermittlungen und Untersuchungen durchgeführt. Dazu gehören auch die Befragung des Opfers, die Einvernahme von weiteren Zeugen sowie die Abklärung von Gesundheitsschäden etc.

## **Welche Delikte in Partnerschaften werden nur auf Antrag der Opfer verfolgt?**

Tritt Gewalt in Partnerschaften auf, in denen noch keine Heirat, keine eingetragene Partnerschaft und vor allem noch kein gemeinsamer Haushalt besteht oder die seit mehr als einem Jahr geschieden bzw. getrennt sind, muss die gewaltbetroffene Person nach wie vor einen Strafantrag stellen, wenn sie die Verfolgung der gewaltausübenden Person wegen eines Antragsdeliktes wünscht. Ein solcher Strafantrag muss innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis der Täterschaft und der Tat gestellt werden (Art. 30 und 31 StGB).

Auch bei Sachbeschädigung, Belästigung, einmaliger Tätlichkeit, Hausfriedensbruch, Missbrauch des Telefons oder sexueller Belästigung muss die betroffene Person in jedem Fall innerhalb von drei Monaten seit der Tat einen Strafantrag stellen, um das Strafverfahren auszulösen.

## **Wer kann Strafanzeige und wer Strafantrag erstatten?**

Jede Person kann eine Straftat mündlich oder schriftlich anzeigen. Die **Strafanzeige** ist eine Meldung an eine Polizeistelle. Erfolgt keine Anzeige und erfährt die Polizei nichts, kann kein

# GEWALTBETRIEB SCHÜTZEN!

Strafverfahren eingeleitet werden. Die Polizei ist verpflichtet, eine Anzeige entgegenzunehmen. Bei Verdacht auf Häusliche Gewalt können also auch Nachbarn, Verwandte, Freunde, Kinder und Betroffene selbst die Polizei rufen.

Ist eine Straftat nur auf **Strafantrag** hin verfolgbar, muss die betroffene Person persönlich Strafantrag stellen (Art. 30 StGB) oder jemanden ermächtigen, dies für sie zu tun.

## **Warum sollten Sie grundsätzlich einen Strafantrag unterschreiben?**

Auch wenn ein Officialdelikt vermutet wird, ist es sinnvoll, vorsorglich einen Strafantrag zu unterschreiben, da sich oft erst im Laufe der Ermittlung herausstellt, ob es sich um ein Officialdelikt oder um ein Antragsdelikt handelt. In der Zwischenzeit kann die Strafantragsfrist von drei Monaten abgelaufen sein.

## **Welche Rolle haben Sie im Strafverfahren?**

Als Opfer können Sie sich aktiv am Strafverfahren beteiligen. Damit sind Sie Partei und haben mehr Rechte. Es genügt eine mündliche oder schriftliche Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörde, dass Sie sich als **Privatklägerschaft** am Verfahren beteiligen wollen. Mit dieser Mitteilung ist eine Privatklägerschaft konstituiert. Die Mitteilung soll möglichst früh, spätestens aber bis zum Abschluss des Vorverfahrens erfolgen. Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt.

Als Strafkäger/-in bringen Sie zum Ausdruck, dass Sie die Verfolgung und Bestrafung der Täterschaft verlangen und/oder als Zivilkläger/in im Rahmen des Strafverfahrens ebenfalls privatrechtliche Ansprüche wie Schadenersatz und Genugtuung einfordern. Sie können Akteneinsicht, Teilnahme an Verfahrenshandlungen, Äusserungen zur Sache und zum Verfahren sowie Beweisanträge geltend machen. Zudem werden Sie als Privatklägerschaft über den Abschluss des Vorverfahrens informiert und Ihnen wird das Urteil zugestellt.

# ROFFENE

Wenn Sie sich nur im **Strafpunkt** als Privatklägerschaft konstituiert haben, tragen Sie kein Kostenrisiko. Als Privatklägerschaft im **Zivilpunkt** tragen Sie ein Kostenrisiko für Zusatzkosten, die durch Anträge auf Schadenersatz und/oder Genugtuung entstanden sind. Dies aber nur, wenn das Verfahren eingestellt, die beschuldigte Person freigesprochen, die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird oder Sie die Zivilklage zurückziehen. Die Beteiligung als Privatklägerschaft können Sie jederzeit zurückziehen. Ein Verzicht ist endgültig.

## **Muss ich Aussagen gegen meine/-n Partner/-in machen?**

Wenn Sie sich als **Privatklägerschaft** konstituiert haben, werden Sie als **Auskunftsperson** befragt und sind von Gesetzes wegen verpflichtet, Auskunft zu geben.

Besteht hingegen **keine Privatklägerschaft**, werden Sie als **Zeugin/Zeuge** zur Sache befragt. Wenn Sie mit der gewaltausübenden Person verheiratet sind oder in eheähnlicher Gemeinschaft leben, können Sie die Aussage dann verweigern, wenn nur ein leichtes Delikt vorliegt.

Es ist jedoch immer möglich, zu einem späteren Zeitpunkt doch noch Aussagen zu machen, wenn Sie sich dies in der Zwischenzeit anders überlegt haben. Ihre Aussage hat in beiden Konstellationen einen hohen Beweiswert, da Sie in der Regel die wichtigste Auskunftsperson beziehungsweise Zeuge/Zeugin im Verfahren sind.

## **Wie können Sie erreichen, dass die gewalttätige Person aus der gemeinsamen Wohnung auszieht?**

Das zuständige Zivilgericht kann mittels einer Wohnungszuteilung und einer Schutzverfügung die gewaltausübende Person aus der Wohnung weisen. Die Opferhilfestelle informiert Sie über die rechtlichen Möglichkeiten.

## **Was passiert bei Gewalt durch andere Familienangehörige?**

Wenn andere Familienangehörige, z.B. Geschwister oder Schwiegereltern, Gewalt ausüben oder androhen – ausser in den Fällen schwerer und schwerster Straftaten, bei denen es sich immer um Offizialdelikte handelt –, muss der oder die Betroffene weiterhin innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis von Tat und Täter einen Strafantrag bei der Polizei stellen.

# GEWALT BETROFFENE SCHÜTZEN!

## **Kann die Strafverfolgung noch gestoppt werden, wenn die Polizei über Häusliche Gewalt informiert wurde?**

In Art. 55a Strafgesetzbuch ist vorgesehen, dass das eröffnete Strafverfahren in bestimmten Fällen (abschliessend: wiederholte Tätlichkeiten, einfache Körperverletzung, Drohung, Nötigung) auf Antrag des Opfers sistiert werden kann. Wird dem Antrag entsprochen, ruht das Verfahren für die Dauer von sechs Monaten. Innerhalb dieser Frist kann der Antrag zurückgezogen werden. Ansonsten wird das Verfahren nach Ablauf der Frist eingestellt.

In allen anderen Fällen (z.B. versuchte Tötung, Vergewaltigung etc.) wird das Verfahren selbst dann durchgeführt, wenn die gewaltbetroffene Person dies nicht mehr möchte.

## **Was können Sie während der sechs Monate der provisorischen Einstellung tun?**

Die Zustimmung zur Sistierung des Verfahrens kann von Ihnen innerhalb der sechs Monate widerrufen werden. Dann wird das Strafverfahren wieder aufgenommen. Der Widerruf muss schriftlich oder mündlich an die Adresse der Staatsanwaltschaft erfolgen. Ohne den Widerruf der Zustimmung wird das Verfahren nach Ablauf der Frist definitiv eingestellt. Kommt es nach der definitiven Einstellung erneut zu Gewalthandlungen, beginnt ein neues Strafverfahren, wenn die Polizei von der Gewalt erfährt. Auf jeden Fall ist es wichtig, weitere Gewaltvorfälle den Behörden zu melden. Bei Fragen und Problemen können Sie sich an die Polizei oder an die Opferhilfestelle wenden.



# ROFFENE

## **Wie können Sie sich vor weiterer Gewalt schützen?**

Auf jeden Fall ist es wichtig, weitere Gewalthandlungen anzuzeigen.

Für Männer, die Häusliche Gewalt ausüben, gibt es das Lernprogramm der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft gegen Häusliche Gewalt. Dort wird vermittelt, wie Konflikte in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

## **Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie mit der Einstellung des Verfahrens oder Entscheiden nicht einverstanden sind?**

Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen. Wenn Sie sich als Privatklägerschaft konstituiert haben, können Sie den Einstellungsbeschluss der Staatsanwaltschaft anfechten.

Bei Strafbefehlen besteht für die Zivilklägerschaft – mit ganz wenigen Ausnahmen – keine Möglichkeit einer Einsprache. Über Schadenersatz und Genugtuung wird im Strafbefehl nur befunden, wenn die Zivilforderung von der Täterschaft anerkannt ist.

Bei Gerichtsurteilen kann die Privatklägerschaft den Schuld- oder Zivilpunkt sowie die Kosten- und Entschädigungsregelung anfechten. Die ausgesprochene Strafe kann hingegen nicht von der Privatklägerschaft angefochten werden.

## Notfall- und Beratungsstellen

### **Kantonspolizei Basel-Stadt\***

Notruf 117

### **Psycho-Soziale Dienste der Kantonspolizei Basel-Stadt**

Fachteam Häusliche Gewalt  
061 267 70 38

### **Frauenhaus Basel\***

061 681 66 33

### **Notfall Frauenklinik des Universitätsspitals Basel-Stadt\***

Spitalstrasse 33, 4056 Basel  
061 265 91 34

### **Notfall Universitäts-Kinderspital UKBB\***

Spitalstrasse 33, 4031 Basel  
061 704 12 12

### **Notfall Universitätsspital Basel USB\***

Petersgraben 4, 4031 Basel  
061 265 25 25

### **Notfall Universitäre Psychiatrische Kliniken UPK\***

Wilhelm Klein-Strasse 27  
4012 Basel  
061 325 51 00

### **Universitäre Psychiatrische Kliniken UPK**

Gesundheitszentrum Psychiatrie  
Kornhausgasse 7, 4051 Basel  
061 325 81 81

### **Opferhilfe beider Basel**

Steinenring 53, 4051 Basel  
061 205 09 10

### **Männerbüro Region Basel**

Blauenstrasse 47, 4054 Basel  
061 691 02 02

### **Gesundheitsdienste Basel-Stadt Abteilung Sucht**

Clarastrasse 12, 4005 Basel  
061 267 89 00

### **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB**

Rheinsprung 16/18, 4001 Basel  
061 267 81 81

### **Sprechstunde Zivilgericht**

Basel-Stadt  
Di. und Do. ab 14.00 Uhr  
Bäumleingasse 5, 4051 Basel  
061 267 64 32

## Notunterkünfte in Basel-Stadt

### **Notschlafstelle**

Alemannengasse 1, 4058 Basel  
061 681 18 19

### **Heilsarmee Wohnen für Frauen**

Alemannengasse 7, 4058 Basel  
061 681 34 70

### **Heilsarmee Wohnen für Männer**

Rheingasse 80, 4058 Basel  
061 666 66 78

### **Jugendherberge Basel**

St. Alban Kirchrain 1, 4052 Basel  
061 272 05 72

### **YMCA Hostel Basel**

Gempenstrasse 64, 4053 Basel  
061 361 73 09

**[www.basel-hotels.ch](http://www.basel-hotels.ch)**

Herausgeber

**Kantonspolizei Basel-Stadt**

Psycho-Soziale Dienste

Fachteam Häusliche Gewalt

Postfach

Clarahofweg 27

CH-4001 Basel

**Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt**

Generalsekretariat

Fachreferat/Fachstelle Häusliche Gewalt

Spiegelgasse 6–12

CH-4001 Basel